pedocs
Open Access Erziehungswissenschaften

DIPF

Albrecht, Hans-Jörg

Strafe und Prävention. Eine Herausforderung für Rechtswissenschaft und Justiz

Diskurs 5 (1995) 1, S. 15-22

Quellenangabe/ Reference:
Albrecht, Hans-Jörg: Strafe und Prävention. Eine Herausforderung für Rechtswissenschaft und Justiz - In: Diskurs 5 (1995) 1, S. 15-22 - URN: urn:nbn:de:0111-opus-66402 - DOI: 10.25656/01:6640

https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-opus-66402
https://doi.org/10.25656/01:6640

in Kooperation mit / in cooperation with:
Deutsches Jugendinstitut*https://www.dji.de*

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.
This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

Digitalisiert

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

DISKURS

Studien zu Kindheit, Jugend, Familie und Gesellschaft

Thema: Prävention und Intervention – Maximen staatlichen und pädagogischen Handelns

Gaiser, Müller-Stackebrandt
Prävention und Intervention – Einführung in das Thema 2
Die unterschiedliche und unscharfe Verwendung der Begriffe Prävention und Intervention in Politik und Praxis fordert dazu auf, über eine strukturell-systematische Begriffsklärung nachzudenken.

von Kardorff
Prävention: wissenschaftliche und politische Desiderate 6
Die Analyse der gängigen Präventionskonzepte, ihrer Praxis und ihrer Resultate verweist auf zwei zentrale Defizite: einen Mangel an gesellschaftstheoretischer Fundierung und ein Fehlen demokratischer Legitimation.

Albrecht
Strafe und Prävention – eine Herausforderung für Rechtswissenschaft und Justiz 15
Das moderne Strafrecht versteht sich als Präventionsstrafrecht. Es fragt sich aber, inwieweit der Anspruch auf wirkungsvolle Resozialisierung und Abschreckung eingelöst werden kann?

Helming
Sozialpädagogische Familienhilfe –
Prävention durch intensive Arbeit mit Familien 23
Eine empirische Untersuchung am Deutschen Jugendinstitut zeigt exemplarisch Handlungsmöglichkeiten der Präventionspraxis: Hilfen für Familien statt Fremdunterbringung der Kinder

Heiliger, Permien
Männliche Gewalt und Prävention 33
Auf der Basis zweier DJI-Projekte zur geschlechtsspezifischen Sozialisation werden Vorschläge zur Gewaltprävention entwickelt.

Lüders
Prävention in der Jugendhilfe. Alte Probleme
und neue Herausforderungen 42
Bei der Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes in der Jugendhilfe geht es um eine stärkere Berücksichtigung der Kontexte, Perspektiven und Beteiligungschancen der Betroffenen.

INTERVIEW

Wieviel Wissenschaft braucht die Politik? 50
Walter Hornstein skizziert den Wandel des Verhältnisses von Wissenschaft und Politik seit der Reformphase in der Bundesrepublik Deutschland Ende der 60er Jahre.

VARIA

Löhr, Rathgeber
Mädchen und Sexualität 54
Empirische Daten belegen: Mädchen sind selbstbewußter geworden. Sie wissen, was sie wollen, was ihnen mißfällt und was sie von den Jungen erwarten.

LITERATURREPORT

Flösser
Prävention und Intervention
im Kindes- und Jugendalter 61
Begriffliche Entzauberungen am Beispiel eines Forschungsprogramms

ZUSAMMENFASSUNGEN
SUMMARIES
RÉSUMÉS 68

Impressum 72

Hans-Jörg Albrecht

Strafe und Prävention

Eine Herausforderung für Rechtswissenschaft und Justiz

Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, geb. 1950 in Esslingen. Lehrstuhl für Strafrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug an der Technischen Universität Dresden. Arbeitsschwerpunkte: System strafrechtlicher Sanktionen, Strafzumessung, Betäubungsmittelstrafrecht und Betäubungsmittelkriminalität, kriminologische Grundlagenfragen sowie kriminologischen Einzelthemen wie Jugendkriminalität, Umweltkriminalität und organisierte Kriminalität, kriminelle Karrieren und Kriminalitätsprävention. Wichtige Veröffentlichungen: »Strafzumessung bei schwerer Kriminalität« (1994) sowie diverse Beiträge in Zeitschriften und Sammelbänden. Mitherausgeber der Zeitschrift »Déviance et Société« sowie des »European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice«. Mitglied des Advisory Board des »European Journal of Criminal Policy an Research«.

Korrespondenzanschrift:
Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht
Technische Universität Dresden
Juristische Fakultät
Lehrstuhl für Strafrecht, Jugendstrafrecht
Strafvollzugsrecht und Kriminologie
von-Gerber-Bau
Bergstraße 53
D-01069 Dresden

Es gilt heute als selbstverständlich, daß ein modernes Strafrecht der Prävention verpflichtet ist. Aus einem repressiven und allein mit Schuldvergeltung begründeten Strafrecht hat sich seit Ende des 19. Jahrhunderts ein Strafrecht entwickelt, das Straftaten zu verhindern und hierdurch Rechtsgüter oder Interessen des einzelnen und der Gemeinschaft zu schützen sucht (Hassemer 1987). Freilich folgen aus dieser Aufgabenzuweisung keineswegs ungebremste Durchsetzung präventiver Effizienz und eine allein auf Prävention ausgerichtete Ausformung des Strafrechts und der Strafrechtspraxis. Die strafrechtliche Prävention unterliegt nämlich verschiedenen Beschränkungen, die sich insbesondere aus dem Rechtsstaatsprinzip (ferner aus dem Grundsatz der Achtung der Menschenwürde) ergeben. Die Bindung an das Rechtsstaatsprinzip verlangt, daß auch ein präventives Strafrecht verhältnismäßig sein muß, vorhersehbare Entscheidungen mit sich zu bringen sowie das Fairneßgebot einzuhalten hat und nur den schuldigen Täter mit eben soviel Strafe belegt, wie der jeweiligen Schuld entspricht. Schließlich müssen bei der Anwendung des Strafrechts Formen gewahrt werden, die sich aus dem Strafverfahrensrecht ableiten. Innerhalb der so gesetzten Schranken freilich ist eine präventive Begründung gefordert. Die Androhung von Strafe und natürlich vor allem die Bestrafung von Menschen beinhalten Zwang und haben ggfs. Rechtsgütereinbußen (Verlust der Freiheit als Folge der Freiheitsstrafe und Vermögenseinbußen als Folge einer Geldstrafe) für die Bestraften zur Folge, was nur dann legitim sein und vor der Verfassung Bestand haben kann, wenn damit Nützliches verfolgt wird. Wenn sich das Strafrecht durch den Schutz von Rechtsgütern legitimiert, müssen Strafnormen und Strafe sowohl erforderlich als auch dazu geeignet sein, Verletzungen von Rechtsgütern vorzubeugen. Freilich setzt dies zunächst die Klärung der Frage voraus, welche Rechtsgüter und Interessen mit dem Mittel des Strafrechts geschützt werden dürfen. Im Zusammenhang mit den Entscheidungen über die Verfassungsmäßigkeit des Schwangerschaftsabbruchstrafrechts (BVerfGE Bd. 39, S. 1ff.) sowie des Betäubungsmittelgesetzes (BVerfG NJW 1994, S. 1577ff.) hat sich das Bundesverfassungsgericht gerade mit dieser bis heute ungelösten und heftig umstrittenen Fragestellung auseinandergesetzt, freilich in der Entscheidung zum §218 StGB betont, daß der Gesetzgeber angesichts der Bedeutung des Lebensschutzes nicht nur berechtigt, sondern gar verpflichtet sei, vom Strafrecht (aus präventiven Gründen) Gebrauch zu machen.

Rechtsgüterschutz durch Spezialprävention

Das strafrechtliche Konzept der Prävention sieht einmal die Einwirkung auf den einzelnen Straftäter (Spezialprävention) vor, zum anderen die Einwirkung auf die Allgemeinheit in Form der sog. Generalprävention. Zunächst ist die Entwicklung des Präventionsstrafrechts aber ganz wesentlich dem Gedanken der Spezialprävention verpflichtet. Für diese Orientierung steht das kriminalpolitische Programm von Franz v. Liszt, das sog. Marburger Programm, mit dem zum Ausgang des 19. Jahrhunderts die Anpassung der strafrechtlichen Sanktionen an das bei einem Straftäter zutage tretende Resozialisie-

rungsbedürfnis und die Abkehr von einem im Schwerpunkt der Schuldvergeltung dienenden Strafrecht und Strafensystem gefordert wurde. Eine rein repressive Ausrichtung der Bestrafung eines Täters habe, so lautete bereits damals das Argument, gar kontraproduktive Folgen, gemessen an der Prävention von Kriminalität. Denn von der Rückfallgefahr her betrachtet, so argumentierte Franz von Liszt, sei es allemal besser, einen jugendlichen Straftäter (ohne Strafe) laufen zu lassen, als ihn mit der damals noch sehr viel weiter verbreiteten und an der Schuldvergeltung orientierten Gefängnis- oder Zuchthausstrafe zu bestrafen, die als »Schulen des Verbrechens« zu gelten hätten. Die Forderung nach einer resozialisierenden Gestaltung der strafrechtlichen Sanktionen war dann zunächst vor allem bei jugendlichen Straftätern erfolgreich. Im Jahre 1923 trat das Jugendgerichtsgesetz in Kraft, mit dem sich das Jugendstrafrecht ganz dem Erziehungsprinzip verpflichtete und von der vergeltenden Strafe abwandte. In der Folge gewannen diese Überlegungen auch im Erwachsenenstrafrecht an Boden. In der Großen Strafrechtsreform, die in den Jahren 1969 und 1975 in Kraft trat, wurde auch das Sanktionensystem des Erwachsenenstrafrechts weitgehend auf das Ziel der Spezialprävention, wenn auch nicht mit der Ausschließlichkeit des Jugendstrafrechts, umgestellt. Mit Spezialprävention ist die Einwirkung auf einen Straftäter mittels strafrechtlicher Sanktionen gemeint. Spezialpräventive Überlegungen lassen sich bekanntermaßen in drei Ansätze aufgliedern. Zum einen soll die Bestrafung dadurch präventiv wirken, daß ein Straftäter durch die Erinnerung an die einmal erlittene Strafe von weiteren (Rückfall-)Straftaten abgehalten wird. Die Strafe soll also als beständige und auch in der Zukunft wirksame Warnung dienen, und zwar in solchen Situationen, in denen Anreize zur Begehung von Straftaten vorhanden sind. Zum anderen soll Prävention durch Erziehung, Behandlung oder Resozialisierung erreicht werden. Schließlich ist die Prävention durch Sicherung zu nennen. Jedoch dominiert in den Strafrechtsreformen bis in die siebziger Jahre hinein ganz eindeutig der Resozialisierungsgedanke. Abschreckung und Sicherung treten zurück. Insoweit wird verständlich, daß das Strafgesetz heute den Strafrichter anweist, bei der Verhängung und der Zumessung der Strafe auch zu bedenken, welche Folgen von der Strafe für den Verurteilten zu erwarten sind (§ 46 Strafgesetzbuch). Will der Strafrichter eine kurze Freiheitsstrafe verhängen, so darf er das nur dann tun, wenn dies zur Einwirkung auf den Straftäter unerläßlich ist (§ 47 Strafgesetzbuch). Schließlich muß eine Freiheitsstrafe dann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn erwartet werden kann, daß der Straftäter auch ohne Einwirkung des Strafvollzugs, keine weiteren Straftaten begehen wird (§ 56 StGB). Insbesondere hat dann aber das Strafvollzugsgesetz aus dem Jahre 1976 zum Ausdruck gebracht, daß das Gefängnis primär der Resozialisierung zu dienen habe (und erst nachrangig auch den Schutz der Gesellschaft bezwecken soll). Denn im Vollzug der Freiheitsstrafe soll eine Veränderung des Straftäters bewirkt werden, die es diesem ermöglicht, nach der Entlassung aus dem Strafvollzug ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 Strafvollzugsgesetz). Die eingangs genannten Beschränkungen der Prävention im Strafrecht werden jedoch vor dem Hintergrund einer spezialpräventiven Zielsetzung der Strafe nachvollziehbar. Weder der Resozialisierungsansatz noch der Sicherungsgedanke kennen andere Beschränkungen als diejenigen der Erreichung des Resozialisierungsziels und des Wegfalls der Gefährlichkeit des Täters. Einem nur durch die Präventionsziele begrenzten Ausmaß der Strafe steht aber der Schuldgrundsatz entgegen.

Strafe und Maßregeln der Besserung und Sicherung

Freilich weist das Erwachsenenstrafrecht eine präventiv begründete Besonderheit auf, nämlich die sog. Zweispurigkeit des Systems der Rechtsfolgen oder Sanktionen. Mit Zweispurigkeit ist gemeint, daß als Folgen einer Straftat einerseits Strafe, andererseits aber unter besonderen Bedingungen auch Maßregeln der Besserung und Sicherung (allein oder neben Strafe) angeordnet werden können. Da trotz des Anspruchs, mit Strafandrohung und Strafe Straftaten vorzubeugen, die Strafe immer durch die individuelle Schuld begrenzt bleibt, darf die Strafe also nur solange andauern wie es vom Ausmaß der Schuld gedeckt ist. Dies mag sich für Zwecke der Prävention jedoch als hinderlich erweisen, dann jedenfalls, wenn ein Straftäter einerseits schuldunfähig ist, andererseits aber als so gefährlich gelten muß, daß seine sichere Unterbringung wegen der Befürchtung weiterer schwerer Straftaten geradezu gefordert wird. Insoweit kennt das Strafrecht präventiv begründete Maßregeln der Besserung und Sicherung, die schuldunabhängig sind und

auch dann angeordnet werden können, wenn der Täter entweder vollständig schuldunfähig ist oder wenn die schuldangemessene Strafe angesichts der durch Sachverständige dargelegten Gefährlichkeit als nicht ausreichend erscheint, die Gesellschaft vor weiteren schweren Straftaten zu schützen. Maßregeln der Besserung und Sicherung betreffen heute die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt sowie die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Anordnung und ggfs. Dauer der Maßregeln sind dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit unterworfen. Dies soll sicherstellen, daß nur anläßlich erheblicher Straftaten sowie bei der begründeten Befürchtung erheblicher weiterer Straftaten Maßregeln angeordnet werden können.

Rechtsgüterschutz durch Generalprävention

Zwar werden die Strafrechtsreform der Neuzeit und das Konzept des präventiven Strafrechts lange Zeit maßgeblich durch die Resozialisierungsidee bestimmt. Doch ist im strafrechtlichen Präventionskonzept immer die Zielsetzung der Generalprävention mitenthalten. Die strafrechtliche Doktrin läßt die Generalprävention in eine positive und in eine negative Seite zerfallen. Die Abschreckungsgeneralprävention (negative Generalprävention) beinhaltet die Annahme, daß Angst und Furcht vor Strafe wichtige Verhaltensdeterminanten sind. In Form der Androhungsprävention hat diese Überlegung eine lange Tradition. Sie beruht auf der Vorstellung, daß jeder Mensch auch durch Sinnesempfindungen getrieben wird und verlangt, daß den Anreizen, die zur Begehung von Straftaten führen können, ein noch stärkerer Anreiz (in Form von Strafandrohungen), die Straftat nicht zu begehen, entgegengestellt wird (Feuerbach 1805, S.14ff.). Moderne Abschreckungskonzepte gründen sich auf ökonomische Entscheidungstheorien und damit auf das Modell des »homo oeconomicus«. Danach fällt die Entscheidung für die Handlungsalternative, die nach Abwägen von Vor- und Nachteilen den größeren Nutzen verspricht. Die Botschaft der Abschreckungsprävention ist demnach denkbar einfach. Sie lautet immer, daß die Nachteile bzw. die Kosten einer kriminellen Handlung erhöht werden müssen, wenn auf diesem Wege Kriminalitätsprävention erreicht werden soll. Die Attraktivität der Abschreckungsprävention nimmt seit den siebziger Jahren international deutlich zu. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, daß sich die Aufmerksamkeit der Kriminalpolitik seit den siebziger Jahren verstärkt solchen Tätergruppen zuwendet, die nicht mehr wie die klassische Klientel des spezialpräventiven Strafrechts, also Diebe, Gewalttäter etc. durch Deprivation und soziale Randständigkeit, sondern durch Gewinnstreben und ökonomisches Kalkül gekennzeichnet sind. Dabei handelt es sich um Phänomene der Wirtschafts- und Umweltkriminalität, der organisierten Kriminalität und des Drogenhandels. Gerade die Vorstellung, daß die Täter dieser neuen Kriminalität maßgeblich durch Gewinnerwartungen motiviert werden, hat ja vor einiger Zeit dazu geführt, die Sanktion der Vermögensstrafe einzuführen. Diese erlaubt es, in typischen Fällen organisierter Kriminalität und unter weiteren Bedingungen (§ 43a StGB) eine Strafe bis zur Höhe des Gesamtvermögens des Straftäters auszusprechen (Albrecht 1994). Gerade hier zeigt sich mit besonderer Schärfe ebenfalls das Problem der Begrenzung präventiver Zielsetzungen.

Sind spezialpräventive und allgemein-abschreckende Zwecke auf den Täter oder den potentiellen Täter bezogen, so wendet sich die positive Generalprävention (die auch als Integrationsprävention bezeichnet wird) von diesen Gruppen ab und einer anderen Gruppe zu, nämlich der normtreuen Bevölkerung und der Allgemeinheit. Ein Strafgesetz enthält danach allgemeine, das heißt gegenüber allen Normadressaten geltende Erwartungen des Inhalts, daß bestimmte Verhaltensweisen entweder unterlassen werden oder daß auf eine ganz bestimmte Art und Weise gehandelt wird. So enthält die Diebstahlsnorm die Erwartung, daß niemand fremde Gegenstände wegnimmt. Ein Diebstahl stellt dann die Verletzung dieser Erwartung dar. Die so gesetzte Erwartungsverletzung führt zu einer Enttäuschung, die verarbeitet werden muß. Für die Enttäuschungsverarbeitung stehen nur zwei Wege offen. Die Verarbeitung mag einmal in der Aufgabe der Erwartung und das heißt in der Aufgabe der Norm bestehen. Damit wäre aber eingestanden, daß die Erwartung nicht berechtigt war und deshalb nicht beibehalten werden kann. Die Verarbeitung kann andererseits auf die (kontrafaktische) Beibehaltung der Erwartung gerichtet sein. Dies wird im Falle von Strafnormen regelmäßig der Fall sein. Dann muß aber demonstriert werden, daß die Erwartung (trotz der Verletzung) richtig ist und beibe-

halten werden darf. Diese Demonstration der Weitergeltung der Erwartungen bzw. der Norm kann nur auf Kosten des Straftäters erfolgen und zwar durch eine negative Sanktion, mit der für jedermann sichtbar mitgeteilt wird, daß die Erwartungen nicht preisgegeben worden sind. Die Konsequenzen bestehen zunächst in einem Lerneffekt. Der Mechanismus »auf eine Normverletzung folgt Strafe« kann so in Sozialisationsprozesse einfließen und damit auch gelernt werden. Sodann entsteht ein Vertrauenseffekt, denn die Sanktionierung von Straftaten teilt allen Normadressaten mit, daß die Erwartungen beibehalten werden dürfen. Schließlich folgt ein Befriedungseffekt: Der Konflikt mit dem Straftäter ist erledigt (Jakobs 1991, S. 5ff.).

Prävention von Rechtsgüterverletzungen und von Risiken

Die dem Strafrecht zugeschriebene Prävention wird herkömmlicherweise in die Sektoren der sog. Sekundär- und Tertiärprävention eingeordnet. Dabei geht es um die Vorbeugung von Verletzungen solcher zentraler Rechtsgüter und Interessen, die für das Zusammenleben von erheblicher Bedeutung sind, also Leben, Gesundheit, Eigentum und Vermögen. Doch interessiert sich das moderne Strafrecht heute nicht mehr bloß für die Prävention von Rechtsgutsverletzungen, sondern darüber hinaus immer häufiger auch für die Prävention von Risiken oder Gefährdungen von Rechtsgütern. Dies geht Hand in Hand mit der Entwicklung von »großflächigen«, wenig konkretisierten und deshalb abstrakten Rechtsgütern wie beispw. die »Volksgesundheit«, die »Sicherheit des Straßenverkehrs«, die »natürliche Umwelt« etc. Der Rechtsgüterschutz wird vorverlagert. Die Technik der Vorverlagerung besteht in der Strafandrohung für konkrete oder gar nur abstrakte Gefährdungen. Die Straßenverkehrsdelikte, die Betäubungsmittelstraftatbestände, Umwelt- sowie Atomstrafrecht und Organisationsdelikte mögen als Beispiele für solche Vorverlagerung der Prävention dienen. Die Strafandrohung für eine Trunkenheitsfahrt erfolgt nicht deshalb, weil der betrunkene Autofahrer unmittelbar andere schädigen würde, sondern deshalb, weil sich ein betrunkener Autofahrer riskant verhält und im Zustand der Trunkenheit im Straßenverkehr andere Menschen oder Sachen schädigen könnte. Für den Anbau von Hanf oder den Besitz von Heroin ohne Genehmigung des Bundesgesundheitsamts wird nicht Strafe angedroht, weil das Anbauen der Hanfpflanze oder der Besitz von Heroin die Gesundheit anderer unmittelbar schädigen würde, sondern deshalb, weil mit dem Anbau von Hanf oder mit dem Besitz von Heroin auch das Risiko verbunden ist, daß das in der Hanfpflanze enthaltene Betäubungsmittel geerntet und wie das Heroin einem wie auch immer gearteten Konsum zugeführt werden kann (was dann schließlich als Risiko für die Volksgesundheit gedeutet wird). Dieser Entwicklung im Strafrecht entspricht die Feststellung, daß sich das moderne Strafrecht von einem sogenannten Erfolgsstrafrecht zu einem Risikostrafrecht gewandelt hat (Prittwitz 1992). Damit wird ein Übergriff in die Primärprävention markiert und im übrigen auch sichtbar, daß das moderne Präventionsstrafrecht durchaus selbst mit einem gewissen Risikopotential verbunden ist. Denn die Orientierung an Risiken und Gefährdungen enthält ein nicht unerhebliches Potential an Strafrechtserweiterung, das, anders als das klassische Erfolgsstrafrecht, nicht mehr ohne weiteres kontrollierbar erscheint.

Prävention und Folgenorientierung des Strafrechts

Mit der dargelegten präventiven Begründung des Strafrechts und der strafrechtlichen Sanktionen sowie der Entwicklung zu einer Risikoprävention wird ein anspruchsvolles Programm vorgelegt, das sich natürlich als empirisch triftig erweisen muß. Die gesetzgeberische Entscheidung über die Androhung von Strafe und die einzelne Entscheidung eines Gerichts über die Art und das Maß der Strafe sollen sich nämlich an den Folgen dieser Entscheidungen orientieren. Die Folgenorientierung ist deshalb kennzeichnend für das moderne Präventionsstrafrecht. Deren zentrale Aussage ist, daß die Setzung von Strafrecht und die Zumessung strafrechtlicher Sanktionen nicht mehr allein davon abhängig gemacht werden, ob und wieviel an Unrecht und Schuld nachweisbar vorliegt, sondern auch davon, was von der Strafandrohung und der Vollstreckung einer Sanktion an Konsequenzen für die Zukunft erwartet werden kann.

Das präventive Ziel von Strafrecht und Strafe erschöpft sich allerdings nicht darin, Folgen der Strafe zu thematisieren und mit der Folgenthematisierung empirisch überprüfbare Ereignisse zu fordern. Vor allem ist zu bedenken, daß mit der Folgenorientierung auf Theoriebestände der empirischen Wissenschaften verwiesen wird, nämlich auf Kriminalitätstheorien einerseits und Strafrechtstheorien andererseits. Strafrechtstheorie und Strafrechtsdogmatik werden so mit sozialwissenschaftlichen Begriffen gekoppelt. Generalprävention und Spezialprävention verweisen also einerseits auf sozialwissenschaftliche Theorien, die Ordnung und Stabilität in einer Gesellschaft erklären und auf solche, die über Ursachen menschlichen Verhaltens Aussagen machen. Gleichzeitig sind darin An-

nahmen enthalten, die sich auf die Veränderung und die Beeinflußung dieser Bedingungen beziehen. Damit wird über die Präventionsorientierung ein Bezug des Strafrechts zu strafrechtsexternen Systemen hergestellt. Denn es ist klar, daß Kriminalität und kriminelle Handlungen nicht ausschließlich auf dem Strafrecht interne Bedingungen zurückgeführt werden können. Vielmehr werden mit Prävention und Folgenorientierung soziale, ökonomische, kulturelle und psychologische und damit eben strafrechtsexterne Bedingungen angesprochen, aus denen heraus sich kriminelle Handlungen und der Bedarf an Strafe erklären. Strafrechtliche Prävention steht damit neben anderen Formen der Prävention von Kriminalität und muß sich, wird das Prinzip der Verhältnismäßigkeit ernst genommen, als erforderlich und geeignet erweisen. Erforderlich sind Strafrecht und Strafe aber nur dann, wenn nicht andere, weniger einschneidende Mittel und Verfahren zur Verfügung stehen, die mindestens dasselbe Ausmaß von Prävention gewährleisten.

Die Selbstverständlichkeit, mit der die präventive Notwendigkeit und damit Erforderlichkeit von Strafrecht und Strafe früher angenommen wurden, muß heute teilweise als gebrochen gelten. Dies zeigt sich in aller Deutlichkeit in der heutigen kriminalpolitischen Diskussion, wo (ebenso wie in der Zeit der ersten Forderungen nach einer Ablösung des Schuldstrafrechts durch ein spezialpräventives Strafrecht) nachdrücklich auf unerwünschte, weil in präventiver Hinsicht kontraproduktive Folgen der staatlichen Strafe und des Strafverfahrens hingewiesen und die Überlegenheit alternativer Reaktionen auf Kriminalität betont wird. Solche überlegenen oder doch zumindest präventiv ebenbürtigen Alternativen werden seit den 80er Jahren vor allem in Maßnahmen der Diversion sowie der Schadenswiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs gesehen. Die Politik der Diversion setzt auf den frühzeitigen Abbruch des Strafverfahrens (oder die »Umleitung« um das Strafverfahren) und den Verzicht auf eine förmliche gerichtliche Sanktion, weil für die überwiegende Zahl der Straftäter eine förmliche Verurteilung und Bestrafung als überflüssig, wenn nicht gar wegen stigmatisierender Folgen des Verfahrens als schadensstiftend, angesehen wird. Die Politik der Schadenswiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs setzt auf die friedensstiftende Kraft von Konfliktschlichtungen und Entschädigung des Opfers und damit auch auf das gesellschaftsunmittelbare Potential an Prävention. Auch die Träger strafrechtlicher Prävention lassen sich in den letzten Jahren verstärkt mit dem Hinweis vernehmen, daß Polizei und Strafjustiz allein Sicherheit und Kriminalitätsprävention nicht garantieren könnten. Vielmehr seien andere gesellschaftliche Institutionen und die Bürger selbst in der Kriminalitätsprävention ebenso gefordert. Insoweit wird deutlich, daß Grenzen der Kriminalprävention durch Strafrecht und Alternativen hierzu immer schärfer hervortreten.

Unterstützung finden diese Sichtweisen durch die empirische Sanktionsforschung und allgemeine Forschungen zur Kriminalitätsentstehung, die heute tiefgehende Einsichten in die Zusammenhänge von Strafrecht, Sanktion und Verhalten auf der Mikro- wie der Makroebene erlauben, freilich auch die Grenzen aufzeigen, denen die Verwertung empirisch brauchbarer Theorien der Kriminalität und der Sanktionen in normativen Strukturen und damit die Präventionsorientierung im Strafrecht unterliegen.

Die Austauschbarkeit strafrechtlicher Sanktionen

Heute kann davon ausgegangen werden, daß strafrechtliche Sanktionen von der spezialpräventiven Effizienz her gesehen weithin austauschbar sind, jedenfalls dann, wenn der Rückfall als Kriterium verwendet wird (Albrecht 1982). Dies gilt auch in generalpräventiver Hinsicht. Belege hierfür finden sich in vergleichenden Sanktionsuntersuchungen und in der Evaluationsforschung zu den Auswirkungen von Strafrechtsreformen. Sie lassen sich auch aus den Alltagserfahrungen und aus den natürlichen Sanktionsexperimenten, die aus tiefgreifenden Veränderungen des Sanktionensystems als Folge von Strafrechtsreformen oder grundlegenden Veränderungen der Sanktionspraxis entstehen, entnehmen.

Natürlich fällt es zunächst schwer, sich vorzustellen, daß strafrechtliche Sanktionen tatsächlich austauschbar sein sollen. Wer denkt da nicht daran, daß es eigentlich doch einen Unterschied machen müßte, ob dem Ladendieb bloß eine kleine Geldstrafe oder aber die lebenslange Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung angedroht wird. Freilich stellt sich eine solche Alternative gar nicht. Der Befund der Austauschbarkeit von strafrechtlichen Sanktionen ist nicht auf derart grelle Sanktionsunterschiede bezogen. Eine solche extreme These hätte auch gar kein Feld, auf dem sie widerlegt werden könnte. Austauschbarkeit bezieht sich auf die in unserem System überhaupt vorhandenen und beobachtbaren (und herstellbaren) Variationsmöglichkeiten in der Sanktionierung. Diese Variationsmöglichkeiten aber sind sehr engen ökonomischen und normativen Schranken unterworfen, die gerade verhindern, daß es allzu große Ausschläge im Maß der Sanktionierung gibt.

Diese Sichtweise deckt sich ganz offensichtlich mit dem sicheren Wissensbestand, der in den letzten Jahrzehnten über Ursachen der Kriminalität und Bedingungen der Kriminalitätsprävention, insbesondere aber über die Ent-

wicklung von kriminellen Karrieren, angelegt werden konnte. Seit langem gehört es zum sicheren Wissen der Kriminologie, daß die bloß einmalige Straftat ganz eindeutig überwiegt, und daß der größte Teil der einmal wegen einer Straftat Auffälligen ohne viel Aufhebens und Einwirkungen von außen wieder in die Unauffälligkeit entschwindet. Ferner steht außer Zweifel, daß die einmalige oder gelegentliche Normverletzung im Leben von Jugendlichen allenfalls peripheren Charakter hat und keineswegs bedingungslos Resozialisierungs- oder Präventionsbedarf signalisiert. Im übrigen stellt die gelegentliche Normverletzung, aber auch ein erheblicher Teil der Mehrfachtäterschaft, eine passagere, vorübergehende Erscheinung dar. Man spricht in diesem Zusammenhang von »Ausreifen« und »Spontanbewährung«, geht also von Prozessen aus, die nicht oder nur ganz marginal durch strafrechtliche Interventionen ausgelöst werden. Das Mehrfachauffälligwerden und der chronisch delinquierende Jugendliche, der seine kriminelle Karriere im Erwachsenenalter fortsetzt, sind Ausnahmesachverhalte. Die Mehrfachtäterschaft konzentriert sich, ebenso wie die schwere Tatbegehung und Kapitaldelikte, auf eine sehr kleine Gruppe von Straftätern. Schließlich gehört heutzutage ebenfalls zum sicheren Wissen, daß die Normverletzung in keiner Alterstufe besondere prädiktive oder prognostische Kraft entfaltet. Unter diesen Umständen wird natürlich auch der Satz »Wehret den Anfängen« in seiner begründenden und gestaltenden Auswirkung entkräftet. Die Intensivierung strafrechtlicher Interventionen, sei sie erzieherisch oder disziplinierend gemeint, kann mit der Verhinderung sog. krimineller Karrieren oder chronischer Tatbegehung, die über das Jugendalter hinausreichen, nicht legitimiert werden.

Geldstrafe statt Freiheitsstrafe

Verschiedene natürliche Experimente belegen dann die These der Austauschbarkeit von strafrechtlichen Sanktionen und damit eine nur relative präventive Kraft des Strafrechts. Zum einen handelt es sich hier um die von kurzen Freiheitsstrafen durch Geldstrafen als Folge der im Jahre 1969 in Kraft getretenen Strafrechtsreform, zum anderen ist es die Entwicklung der Strafaussetzung zur Bewährung, die maßgeblich durch die gerichtliche Praxis bedingt war. Schließlich hat die Forschung zur Handhabung des Jugendstrafrechts Befunde erbracht, die die präventiven Folgen der Einstellung des Strafverfahrens oder der Diversion im Vergleich mit der formellen jugendrichterlichen Ahndung einer Straftat betreffen.
Im Jahre 1969 wurde die Priorität der Geldstrafe eingeführt. Kurze Freiheitsstrafen (bis unter 6 Monate) können seitdem nur unter sehr erschwerten Bedingungen verhängt werden. Damit wurde ein massiver Austausch zwischen Freiheitsstrafe und Geldstrafe ausgelöst. Dieses natürliche Experiment wurde in zweierlei Hinsicht untersucht: Zum einen wurden die der Reform vorausgehenden Verurteiltenjahrgänge im Hinblick auf die Rückfallraten verglichen mit den der Reform folgenden Jahrgängen. Die Untersuchung ergab keine Unterschiede in den Rückfallraten zwischen den unterschiedlich bestraften Verurteiltenjahrgängen. Zum anderen wurde die Kriminalitätsentwicklung im Zeitverlauf beobachtet und auf generalpräventive Fragestellungen untersucht. Auch hierbei ergab sich kein Hinweis darauf, daß die drastische Senkung der Sanktionsschwere in den hiervon betroffenen Deliktsbereichen, wie Straßenverkehr, Diebstahl, Betrug oder kleinere Personendelikte, Folgen für die Häufigkeit polizeilich registrierter Kriminalität nach sich gezogen hätte.

Bewährung anstelle von Strafvollzug

Neben der Ersetzung kurzer Freiheitsstrafen durch Geldstrafe hat dann seit den 60er Jahren eine wesentlich auf die Justizpraxis zurückführbare Aufwertung der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe und der Bewährungshilfe zu Lasten der vollstreckten Freiheitsstrafe stattgefunden. Von etwa 27.000 Bewährungsunterstellungen im Jahre 1963 ist die Unterstellungszahl auf knapp 150.000 anfang der 90er Jahre gestiegen. Zwei Drittel aller heute verhängten Freiheitsstrafen werden zur Bewährung ausgesetzt. Mit dem Ansteigen der Bewährungsstrafen und der Bewährungsunterstellungen ist im übrigen gleichzeitig die Anzahl der Gefangenen, die Freiheitsstrafe verbüßen, erheblich gesunken, nämlich von knapp 60.000 im Jahre 1963 auf weniger als etwa 33.000 im Jahre 1993. Die Bedeutung der vollstreckten Freiheitsstrafe und deshalb auch die physische und unmittelbare Kontrolle von Straftätern haben stark abgenommen; Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe haben den Strafvollzug jedenfalls partiell ersetzt. Fragt man nun nach den präventiven Folgen dieser Veränderungen, so ist festzustellen, daß trotz der enormen Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung wie der Unterstellung unter Bewährungshilfe in den letzten Jahrzehnten einerseits und der damit zusammenhängenden zunehmenden Aufnahme sogenannter schwieriger Probanden andererseits, der positive Ausgang von Bewährungsunterstellungen nicht, wie man eigentlich erwarten könnte, gesunken ist, sondern beachtlich zugenommen hat. Die zunehmende Aufnahme von Vorbestraften, bereits unter Bewährung gestellten Straftätern und weiteren, aus der Perspektive der Rückfallforschung als Problemgruppen eingestuften Verurteilten hat also

nicht geschadet. Das Gegenteil ist der Fall. Die Entwicklung der Bewährungsquoten ist tatsächlich beachtlich. Die Quote der positiv, das heißt ohne Widerruf der Bewährung, abgeschlossenen Bewährungsfälle steigt im Vergleich von 1963 und 1989 um 15 %.

Befunde zur Prävention

Auch großangelegte Untersuchungen zu den Auswirkungen unterschiedlicher Jugendjustizstrategien im Umgang mit jugendlichen Straftätern untermauern diesen allgemeinen Befund (Heinz/Storz 1992). In diesen Untersuchungen wurde die durch die jugendstrafrechtliche Praxis selbst erzeugte Variation in der Reaktion auf Jugendkriminalität als ein natürliches Experiment genutzt. Denn die unterschiedliche Handhabung der Einstellungsvorschriften (§§ 45, 47 JGG) bzw. die unterschiedliche Diversionspolitik und entsprechende Unterschiede in der Quote der formell Sanktionierten im Vergleich verschiedener Bundesländer und Landgerichtsbezirke kann nicht auf eine unterschiedliche Zusammensetzung der jugendlichen Straftäterpopulationen zurückgeführt werden. Vielmehr äußern sich hier unterschiedliche Präferenzen oder divergierende Traditionen in der Justiz, die eine Zufallszuweisung zu verschiedenen jugendstrafrechtlichen Reaktionen und hierdurch verbürgte gleiche bzw. vergleichbare Zusammensetzung unterschiedlich behandelter jugendlicher Straftäter zu ersetzen vermögen. Die Überprüfung der Konsequenzen der unterschiedlichen Handhabung der informellen Verfahrensweise bzw. der Nutzung der förmlichen Sanktionsalternative, die im übrigen auf ganz drastische Unterschiede in den Entscheidungsstilen von Jugendstaatsanwaltschaften und Jugendrichtern verweist, zeigt, daß auch zwischen den ganz extrem auseinanderliegenden Bezirken, in spezialpräventiver Hinsicht, nämlich gemessen an der Rückfälligkeit, keine bedeutsamen Unterschiede auftreten.
Im übrigen wird durch die Behandlungsforschung bis heute nicht belegt, daß im Gefängnis bessere individualpräventive Folgen durch Rehabilitation oder Behandlung ermöglicht werden. Dies spricht zunächst nicht gegen die Behandlung, denn Therapien haben sich in vielen Zusammenhängen als effizient erwiesen. Dies spricht aber dafür, daß entweder das Setting der Behandlung (nämlich das Gefängnis, das Stigmatisierung und die Eingliederung in die Gefangenensubkultur mit sich bringt) oder das Bezugsproblem, auf das Behandlung angewendet wird (nämlich kriminelles Verhalten), nicht angemessen sind. Wahrscheinlich trifft beides zu.

Forschungen zur Generalprävention

Die Generalpräventionsforschung zeigt, daß objektiv feststellbare und subjektiv empfundene Sanktionsschwere für das Ausmaß an deliktischem Verhalten keine Rolle spielt. Die Sanktionsschwere wirkt allenfalls dann in geringem Umfang, wenn das Entdeckungsrisiko sehr hoch ist. Die relative Wirkung formeller Sanktionen scheint im Prozeß der Verhaltenssteuerung aber begrenzt zu sein. Verhaltenskonformität ist ganz überwiegend auf andere informelle Träger der Verhaltenskontrolle zurückzuführen, nämlich auf Familie, Nachbarn, Freunde etc. Gefürchtet wird also nicht die strafrechtliche Sanktion, sondern die Reaktion (bzw. die informellen Sanktionen) der relevanten Anderen auf die Straftat. Versagen diese relevanten Anderen, oder unterstützen diese in subkulturellen Milieus gar kriminelle Verhaltensmuster, dann können das Strafrecht und strafrechtliche Sanktionen kein vollwertiger Ersatz sein. Denn auch das Strafverfolgungsrisiko läßt sich präventiv nicht maßgeblich ausbeuten. Ganz im Gegenteil, neuere Forschungen zur Generalprävention weisen darauf hin, daß eine Senkung des Strafniveaus zu einer Sensibilisierung des Strafempfindens beizutragen in der Lage ist, so daß aus einer Reduzierung der Strafintensität dieselbe präventive Wirkung zu resultieren vermag. Im übrigen dürften Verlagerungseffekte eingreifen (Schöch 1985). Eine Unterdrückung kriminellen Verhaltens erfolgt demnach nicht insgesamt. Wenn aber bereits die allgemeine Vorstellung, für ein Verhalten bestraft werden zu können – unabhängig von der Wahrscheinlichkeit und Höhe der Strafe – Prävention zu tragen vermag, dann geben generalpräventiv-abschreckende Argumente für die Bestimmung der Strafhöhe, auch wenn dies nur im Schuldrahmen stattfindet, nichts her. Die Argumente, die aus einem solchen Forschungsstand gezogen werden können, decken somit nur die Aussage ab, daß vor dem Hintergrund prinzipieller Strafbarkeit »beträchtliche Spielräume« für neue Sanktionsstrategien eröffnet werden, wobei Grenzen nach unten jedoch nicht benannt werden können. Das Strafrecht, die Strafe wie ihre Anwendung im Einzelfall stellen nur Teil eines Gesamtsystems der Verhaltenskontrolle dar, aus dem heraus Rechtsgüterschutz und Prävention bzw. Verhaltens- und Handlungsmuster in einer Gesellschaft nur erklärt werden können.

Prävention durch Sicherung?

Die aus der Perspektive spezialpräventiv-rehabilitativer und generalpräventiver Sanktionskonzepte eher enttäuschenden Forschungsbefunde führen im übrigen in neuerer Zeit zu einer Revitalisierung der im Konzept der Freiheitsstrafe schon immer, jedenfalls implizit, mitenthalte-

Bibliothek
Frankfurt/Main

nen Sicherungstheorie. Jedoch demonstrieren auch in diesem Bereich nunmehr recht zahlreiche Forschungsresultate die limitierten und im Umfang recht bescheidenen praktisch-präventiven Auswirkungen von Sicherungsstrategien. Gerade hier zeigen sich im übrigen auch die ökonomischen Grenzen der Verfolgung von Sanktions- bzw. Strafzwecken. Denn Sicherungseffekte werden regelmäßig nur bei einer drastischen Erhöhung des Ausmaßes der unbedingten Freiheitsstrafe und damit einer erheblichen Erweiterung der Strafgefangenenpopulation, jedoch auch dann nur in recht bescheidenem Umfang, erwartet werden dürfen. Neuerdings hat sich das Sicherungskonzept im nordamerikanischen Strafrecht in den Vordergrund geschoben. Im Vordringen ist dabei gar eine Politik der »Unschädlichmachung«, die nurmehr an der Anzahl bereits erfolgter Verurteilungen anknüpft. Die neue Politik hat eine Baseball-Regel zur Leitlinie gemacht, nämlich die Regel des »Three times and you are out«, was heißen soll, daß bei der dritten Verurteilung wegen eines Verbrechens die lebenslange Freiheitsstrafe verhängt wird. Die Kosten einer solchen Sicherungspolitik sind drastisch und gut daran abzuschätzen, daß die Zahl der Gefangenen in den USA jährlich um eine Zahl zunimmt, die über der Gesamtzahl der in Deutschland an einem Stichtag inhaftierten Straftäter liegt. Dies bedeutet, daß in den USA jährlich soviele Gefängnisplätze neu geschaffen werden müssen, wie das deutsche Strafvollzugssystem insgesamt bereithält. Der internationale Vergleich zeigt damit sehr deutlich, wie unterschiedlich die Bewertungen der präventiven Kapazität der Freiheitsstrafe heute noch ausfallen.

Ausblick

Die Forschungsbefunde zur Prävention durch Strafrecht öffnen die Augen dafür, daß das Strafrecht und strafrechtliche Sanktionen in präventiver Hinsicht nur dann richtig eingeschätzt werden können, wenn über das Strafrecht hinaus die für Handlungen und Verhalten entscheidenden sozialen und kulturellen Determinanten einbezogen werden. Aus einer solchen allgemeinen wie grundlegenden Perspektive heraus kann allein die relative präventive Bedeutung des Strafrechts und der Strafrechtspraxis empirisch begründet eingeschätzt werden. Soweit dies in Untersuchungen getan wurde, wird sichtbar, daß das Strafrecht in der Kriminalprävention insgesamt nur eine relative und dabei sehr bescheidene Größe annimmt. Freilich sind diese Erkenntnisse, darüber hinaus das in ihnen liegende Potential an Innovation und Weiterentwicklung des Strafrechts, dem Aufgreifen des präventiven Gedankens im Strafrecht selbst zu verdanken. Erst Präventions- und Folgenorientierung haben partiell eine Strafrechtsentwicklung und vor allem Strafrechtspraxis erlaubt, die die Reduzierung der Strafverfolgung und -intensität nicht nur zum Ziel, sondern auch zur Folge hat. Freilich darf darüber nicht vergessen werden, daß eine solche Entwicklung des Präventionsstrafrechts nicht zwingend ist. Eine ungebremste Verfolgung von Abschreckungs- und Sicherungsprävention mag andererseits schnell, wie internationale Entwicklungen zeigen, zu einem exzessiven Gebrauch der Freiheitsstrafe führen.

Literatur

Albrecht, H.-J.: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten. Freiburg 1982

Albrecht, H.-J.: Stichwort »Vermögensstrafe«. Lexikon des Rechts, 73, Januar 1995

Eser, A. / Kaiser, G. / Madlener, K.(Hrsg.): Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Freiburg 1990

Feuerbach, A.: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts. 3. Aufl., 1805.

Hassemer, W.: Prävention im Strafrecht. Juristische Schulung 27 (1987), S. 257-266

Heinz, W. / Storz, R.: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Bad Godesberg 1992

Jakobs, G.: Strafrecht Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre. Berlin, New York, 2. Aufl. 1991

Prittwitz, C.: Strafrecht und Risiko. Untersuchungen zur Krise von Strafrecht und Kriminalpolitik in der Risikogesellschaft

Schöch, H.: Empirische Grundlagen der Generalprävention. In: Vogler, Th. (Hrsg.): Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag. Berlin 1985, S. 1081-1105